



Brüssel, den 17. März 2017
(OR. en)

7339/17

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0238 (COD)

PECHE 106
CODEC 399

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	ST 11636/16 + ADD 1, 2 PECHE 293 CODEC 1142 IA 62
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und die Fischereien, die diese Bestände befischen, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates - Kompromissvorschlag des Vorsitzes

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen Kompromisstext des Vorsitzes zu dem oben genannten Vorschlag.

Die Erwägungsgründe werden zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und entsprechend geändert.

Entsprechend dem Ergebnis der Beratungen über den Entwurf einer Verordnung mit technischen Maßnahmen könnte es erforderlich sein, eine zusätzliche Bestimmung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates¹ in die vorliegende Verordnung vor deren endgültiger Annahme aufzunehmen, damit auf der Grundlage von deren Artikel 9 delegierte Rechtsakte zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates angenommen werden können.

¹ Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1-36).

(...)

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Festlegung eines Mehrjahresplans für bestimmte Grundfischbestände in der Nordsee und in den angrenzenden Gewässern und die Fischereien, die diese Bestände befischen, und mit den Einzelheiten der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und in allen anderen Unionsgewässern und in nicht unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern fallenden Nicht-Unionsgewässern und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates

**KAPITEL I GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Mit dieser Verordnung wird ein Mehrjahresplan (im Folgenden "Plan") für die folgenden Grundfischbestände in den Unionsgewässern der Nordsee (ICES-Gebiete IIa, IIIa und IV) und den angrenzenden Gewässern und für die Fischereien, die die betreffenden Bestände befischen, aufgestellt:

- a) Kabeljau (*Gadus morhua*) im Untergebiet IV und in den Divisionen VIIId und IIIa West (Nordsee, östlicher Ärmelkanal, Skagerrak), im Folgenden "Kabeljau in der Nordsee";**
- b) Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*) im Untergebiet IV und in den Divisionen VIa und IIIa West (Nordsee, westlich von Schottland, Skagerrak), im Folgenden "Schellfisch";**
- c) Scholle (*Pleuronectes platessa*) im Untergebiet IV (Nordsee) und in der Division IIIa (Skagerrak), im Folgenden "Scholle in der Nordsee";**
- d) Seelachs (*Pollachius virens*) in den Untergebieten IV und VI und in der Division IIIa (Nordsee, Rockall und westlich von Schottland, Skagerrak und Kattegat), im Folgenden "Seelachs";**
- e) Seezunge (*Solea solea*) im Untergebiet IV (Nordsee), im Folgenden "Seezunge in der Nordsee";**
- f) Seezunge (*Solea solea*) in der Division IIIa und in den Unterdivisionen 22–24 (Skagerrak und Kattegat, westliche Ostsee), im Folgenden "Seezunge im Kattegat";**
- g) Wittling (*Merlangius merlangus*) im Untergebiet IV und in der Division VIIId (Nordsee und östlicher Ärmelkanal), im Folgenden "Wittling in der Nordsee";**
- x) Seeteufel (*Lophius piscatorius*) in der Division IIIa (Skagerrak und Kattegat) und in den Untergebieten IV (Nordsee) und VI (westlich von Schottland und Rockall);**
- x) Tiefseegarnele (*Pandalus borealis*) in den Divisionen IVa Ost und IIIa;**
- x) Nephrops in der Division IIIa (FE 3-4);**

x) Nephrops im Untergebiet IV (Nordsee), unterteilt nach FE:

- **Nephrops im Botney Gut-Silver Pit (FE 5);**
- **Nephrops in den Farn Deeps (FE 6);**
- **Nephrops auf dem Fladengrund (FE 7);**
- **Nephrops im Firth of Forth (FE 8);**
- **Nephrops im Moray Firth (FE 9).**
- **Nephrops im Noup (FE 10).**
- **Nephrops in den norwegischen Deeps (FE 32);**
- **Nephrops im Horn's Reef (FE 33);**
- **Nephrops im Devil's Hole (FE 34);**

2.[...]

x. Diese Verordnung gilt auch für Beifänge, die bei der Befischung der in Absatz 1 genannten Bestände gefangen werden.

xx. In dieser Verordnung werden außerdem die Einzelheiten der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung für alle Arten gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 (andere als die bereits in den Absätzen 1 und x dieses Artikels genannten Bestände) geregelt.

xxx. Gelangt die Kommission aufgrund wissenschaftlicher Gutachten oder eines Antrags der betroffenen Mitgliedstaaten zu der Auffassung, dass die in Absatz 1 genannte Liste geändert werden muss, kann sie einen Vorschlag für die Überarbeitung dieser Liste vorlegen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten neben den Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates folgende Begriffsbestimmungen:

1. "Grundfischbestände": die Rundfisch- und Plattfischarten sowie Kaisergranat **und Tiefseegarnele**, die im untersten Bereich der Wassersäule leben.
2. "Gruppe 1": folgende Grundfischbestände, für die in diesem Plan Vorgaben als FMSY-Wertebereiche und Sicherheitsmechanismen im Zusammenhang mit der Biomasse festgelegt **und die in den Anhängen I und II genannt** sind: [...]:
 - a) [...]
 - b) [...]
 - c) [...]
 - d) [...]
 - [...]e) [...]
 - f) [...]
 - g) [...]

3. "Gruppe 2": folgende Funktionseinheiten (FE) für Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*), für die in diesem Plan Vorgaben als FMSY-Wertebereiche und Sicherheitsmechanismen im Zusammenhang mit der Abundanz festgelegt **und die in den Anhängen I und II genannt** sind:

i) [...]

ii) [...]

4. [...]

5. [...]

6. [...]

7. [...]

8. [...]
9. "Zulässige Gesamtfangmenge" (TAC): die Menge eines Bestands, die im Laufe eines Jahres gefangen werden darf.
10. "MSY Btrigger": der Referenzpunkt für die Biomasse des Laicherbestands, bei deren Unterschreiten spezifische und angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, damit gewährleistet ist, dass die Bestände über die Befischungsraten in Verbindung mit natürlichen Schwankungen wiederhergestellt und auf ein Niveau gebracht werden, das oberhalb des Niveaus liegt, das langfristig den MSY ermöglicht.

KAPITEL II ZIELE

Artikel 3

Ziele

- (1) Der Plan trägt dazu bei, die in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 aufgeführten Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) zu erreichen, insbesondere indem bei der Bestandsbewirtschaftung der Vorsorgeansatz zur Anwendung kommt, und zielt darauf ab zu gewährleisten, dass bei der Nutzung der lebenden Meeresschätze die Populationen fischerilich genutzter Arten in einem Umfang wiederhergestellt und erhalten werden, der oberhalb des Niveaus liegt, das den MSY ermöglicht.
- (2) Der Plan trägt zur Einstellung der Rückwürfe bei, indem unerwünschte Beifänge so weit wie möglich vermieden und minimiert werden, sowie zur Umsetzung der in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgeschriebenen Pflicht zur Anlandung von Arten, für die Fangbeschränkungen gelten und auf die die vorliegende Verordnung Anwendung findet.

- (3) Mit dem Plan wird durch Anwendung des ökosystembasierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung sichergestellt, dass die negativen Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem auf ein Mindestmaß reduziert werden. Er steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union im Umweltbereich, insbesondere mit dem Ziel, spätestens 2020 einen guten Umweltzustand zu erreichen, das in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG vorgegeben ist.
- (4) Insbesondere wird mit dem Plan das Ziel verfolgt,
- a) sicherzustellen, dass die im Deskriptor 3 in Anhang I der Richtlinie 2008/56/EG beschriebenen Bedingungen erfüllt sind, und
 - b) zur Erfüllung weiterer relevanter Deskriptoren in Anhang I der Richtlinie 2008/56/EG im Verhältnis zu der Rolle, die die Fischereien für ihre Erfüllung spielen, beizutragen.

x. Maßnahmen im Rahmen des Plans werden im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten ergriffen.

KAPITEL III VORGABEN

Artikel 4

Vorgaben für die Gruppen 1 und 2

- (1) Der Zielwert für die fischereiliche Sterblichkeit muss für die Bestände der Gruppen 1 und 2 so rasch wie möglich und schrittweise spätestens 2020 erreicht werden und ab diesem Zeitpunkt innerhalb der in Anhang I festgelegten Wertebereiche liegen.
- (2) Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 entsprechen die Fangmöglichkeiten den Zielwertbereichen für die fischereiliche Sterblichkeit gemäß Anhang I Spalte A der vorliegenden Verordnung.

- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 können die Fangmöglichkeiten auf Niveaus festgelegt werden, die geringeren fischereilichen Sterblichkeiten entsprechen als jene, die in Anhang I Spalte A festgelegt sind.
- (4) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 können die Fangmöglichkeiten für einen Bestand auf der Grundlage der Wertebereiche für die fischereiliche Sterblichkeit gemäß Anhang I Spalte B festgelegt werden, sofern der betreffende Bestand oberhalb des Mindestreferenzpunkts für die Biomasse des Laicherbestands gemäß Anhang II Spalte A liegt,
- a) wenn dies aufgrund wissenschaftlicher Gutachten oder Erkenntnisse erforderlich ist, um die Ziele in Artikel 3 bei gemischten Fischereien zu erreichen;
 - b) wenn dies aufgrund wissenschaftlicher Gutachten oder Erkenntnisse erforderlich ist, um ernsthaften Schaden von einem Bestand abzuwenden, der durch Wechselwirkungen innerhalb des Bestands oder zwischen den Beständen hervorgerufen wird, oder
 - c) um die Schwankungen bei den Fangmöglichkeiten zwischen aufeinanderfolgenden Jahren auf höchstens 20 % zu beschränken.

x. Gelangt die Kommission auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten zu der Auffassung, dass die Wertebereiche für die fischereiliche Sterblichkeit gemäß Anhang I die Ziele des Plans nicht mehr korrekt zum Ausdruck bringen, so kann die Kommission umgehend einen Vorschlag zur Änderung dieser Wertebereiche vorlegen.

xx. Die Fangmöglichkeiten werden so festgelegt, dass gewährleistet ist, dass die Wahrscheinlichkeit, dass die Biomasse des Laicherbestands unter den Grenzwert für die Biomasse des Laicherbestands (Blim) sinkt, der insbesondere in Anhang II Spalte B festgelegt ist, weniger als 5 % beträgt.

Artikel 5

Bewirtschaftung von Beifängen

(1) [...]

(2) [...] Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie gegebenenfalls Fangmöglichkeiten für die in Artikel 1 Buchstabe x genannten Bestände werden unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und im Einklang mit den Zielen gemäß Artikel 3 festgelegt.

x. Gegebenenfalls kann bei diesen Bewirtschaftungsmaßnahmen in einer gemischten Fischerei im Einklang mit Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung 1380/2013 der Schwierigkeit Rechnung getragen werden, alle Bestände gleichzeitig auf der Grundlage des höchstmöglichen Dauerertrags zu befischen. In diesen Fällen kann der Vorsorgeansatz zum Tragen kommen, auch indem die in Artikel 9 genannten Maßnahmen zur Anwendung gelangen.

Artikel 6

[...]

KAPITEL IV SICHERHEITSMECHANISMEN

Artikel 7

Referenzpunkte für die Bestandserhaltung für die Gruppen 1 und 2

Die Referenzpunkte für die Bestandserhaltung zur Sicherung der vollen Reproduktionskapazität der betreffenden Bestände sind in Anhang II festgelegt:

- a) der Mindestwert für die Biomasse des Laicherbestands (MSY Btrigger) für Fischbestände;
- b) der Grenzwert für die Biomasse des Laicherbestands (Blim) für Fischbestände;
- c) der Mindestwert für die Abundanz (Abundanzbuffer) für Kaisergranat;
- d) der Grenzwert für die Abundanz (Abundanzbuffer) für Kaisergranat;

Artikel 8

Sicherheitsmechanismen für die Gruppen 1 und 2

- (1) Geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass die Biomasse des Laicherbestands eines der Bestände der Gruppe 1 in einem bestimmten Jahr unter MSY Btrigger oder die Abundanz einer der Funktionseinheiten der Gruppe 2 unter Abundanzbuffer gemäß Anhang II Spalte A liegt, so werden alle geeigneten Abhilfemaßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass der betreffende Bestand oder die betreffende Funktionseinheit schnell wieder Werte oberhalb des Niveaus erreicht, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 werden die Fangmöglichkeiten insbesondere auf einem Niveau festgesetzt, das unter Berücksichtigung des Rückgangs der Biomasse oder der Abundanz einer fischereilichen Sterblichkeit entspricht, die auf Werte unterhalb des Wertebereichs gemäß Anhang I Spalte [...] **B** gesenkt wird.
- (2) Geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass die Biomasse des Laicherbestands eines der betreffenden Bestände unter Blim oder die Abundanz einer der Funktionseinheiten für Kaisergranat unter Abundanzlimit gemäß Anhang II Spalte B der vorliegenden Verordnung liegt, so werden weitere geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass der betreffende Bestand oder die betreffende Funktionseinheit schnell wieder Werte oberhalb des Niveaus erreicht, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Abweichend von Artikel 4 Absätze 2 und 4 [...] **können** derartige Abhilfemaßnahmen insbesondere die Aussetzung der gezielten Befischung des betreffenden Bestands **oder der betreffenden Funktionseinheit** sowie eine angemessene Verringerung der Fangmöglichkeiten umfassen.

x. Die in diesem Artikel genannten Abhilfemaßnahmen können umfassen:

- a) Maßnahmen der Kommission im Falle einer ernststen Bedrohung biologischer Meeresschätze gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013
- b) Sofortmaßnahmen eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013,
- c) Maßnahmen gemäß den Artikeln 9 und 11 der vorliegenden Verordnung.

xx. Die Auswahl der in diesem Artikel genannten Maßnahmen erfolgt anhand der Art, Schwere, Dauer und Wiederholung der Situation, in der die Biomasse des Laicherbestands unterhalb der Werte gemäß Anhang II liegt.

xxx. Gelangt die Kommission auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten zu der Auffassung, dass die Referenzpunkte für die Bestandserhaltung gemäß Anhang II die Ziele des Plans nicht mehr korrekt zum Ausdruck bringen, so kann sie umgehend einen Vorschlag zur Überarbeitung dieser Referenzpunkte vorlegen.

Artikel 9

Besondere Erhaltungsmaßnahmen

Geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass Abhilfemaßnahmen zur Erhaltung eines der Grundfischbestände gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Buchstabe x erforderlich sind, ist die Kommission befugt, gemäß Artikel 18 der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 delegierte Rechtsakte zu folgenden Aspekten zu erlassen. **Diese delegierten Rechtsakte können diese Verordnung ergänzen durch Festlegung von Vorschriften** über:

- a) Merkmale von Fanggeräten, insbesondere Maschenöffnung, Hakengröße, Konstruktion der Fanggeräte, Garnstärke, Größe der Fanggeräte oder Einsatz von Selektionsvorrichtungen zur Gewährleistung oder Verbesserung der Selektivität;

- b) Einsatz von Fanggeräten, insbesondere Stellzeiten und Einsatztiefe von Fanggeräten, zur Gewährleistung oder Verbesserung der Selektivität;
- c) Verbot oder Beschränkung der Fangtätigkeiten in bestimmten Gebieten zum Schutz von laichenden Fischen und Jungfischen, von Fischen unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung oder von Nichtzielarten;
- d) Verbot oder Beschränkung der Fangtätigkeiten oder des Einsatzes bestimmter Fanggeräte zu bestimmten Zeiten zum Schutz von laichenden Fischen, von Fischen unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung oder von Nichtzielarten;
- e) Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung zum Schutz von jungen Meerestieren;
- f) sonstige Merkmale im Zusammenhang mit der Selektivität.

Artikel 10

[...] Fangmöglichkeiten

- (1) [...]. **Bei der Zuteilung der ihnen zur Verfügung stehenden Fangmöglichkeiten berücksichtigen die Mitgliedstaaten die voraussichtliche Zusammensetzung der Fänge der an gemischten Fischereien beteiligten Schiffe.**
- (2) Unbeschadet des Artikels 8 [...] **kann** die TAC für den Kaisergranatbestand in den ICES-Gebieten IIa und IV die Summe der zulässigen Fangmengen in den Funktionseinheiten und in den statistischen Rechtecken außerhalb der Funktionseinheiten sein.

BESTIMMUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER PFLICHT ZUR ANLANDUNG

Artikel 11

Bestimmungen im Zusammenhang mit der Pflicht zur Anlandung [...]

[...] Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 18 der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 delegierte Rechtsakte zu erlassen **in Bezug auf die in Artikel 1 Absatz 1 und Buchstabe x genannten Grundfischarten; diese delegierten Rechtsakte können diese Verordnung ergänzen durch Festlegung von Bestimmungen**, die Folgendes betreffen:

- a) Ausnahmen von der Anwendung der Pflicht zur Anlandung für Arten, bei denen hohe Überlebensraten wissenschaftlich nachgewiesen sind, unter Berücksichtigung der Merkmale des Fanggeräts, der Fangmethoden und des Ökosystems, um die Umsetzung der Pflicht zur Anlandung zu erleichtern, und
- b) Ausnahmen wegen Geringfügigkeit, um die Umsetzung der Pflicht zur Anlandung zu erleichtern; derartige Ausnahmen wegen Geringfügigkeit sind für Fälle vorgesehen, die in Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 genannt sind und die Bedingungen der genannten Bestimmung erfüllen;
- c) spezifische Bestimmungen für die Dokumentierung der Fänge, insbesondere zur Kontrolle der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung, und
- d) Festlegung von Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung zum Schutz von jungen Meerestieren.

x. Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels tragen zur Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele bei.

[Kapitel VI Regionalisierung nach Artikel xx3 eingefügt, um sicherzustellen, dass die Regionalisierung für alle drei Befugnisse gilt (Artikel 9, 11 und xx3)]

KAPITEL VII [...] ZUGANG ZU GEWÄSSERN UND RESSOURCEN

Artikel XXI

Fangerlaubnisse und Kapazitätsobergrenzen

- (1) Für jedes der in Artikel 1 Absatz 1 genannten ICES-Gebiete stellt jeder Mitgliedstaat Fangerlaubnisse gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates für unter seiner Flagge fahrende Schiffe aus, die in diesem Gebiet Fischfang betreiben. In diesen Fangerlaubnissen können die Mitgliedstaaten auch die in kW ausgedrückte Gesamtkapazität der Schiffe begrenzen, die ein bestimmtes Fanggerät einsetzen.**
- (2) Für Kabeljau im östlichen Ärmelkanal (ICES-Division VIIId) darf die in kW ausgedrückte Gesamtkapazität der Schiffe, die über gemäß Absatz 1 dieses Artikels ausgestellte Fangerlaubnisse verfügen, unbeschadet der Kapazitätsobergrenzen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die maximale Kapazität der Schiffe, die 2006 oder 2007 mit einem der nachstehenden Fanggeräte im ICES-Gebiet Fischfang betrieben haben, nicht überschreiten:**
- a) Grundschieppnetze und Wadennetze (OTB, OTT, PTB, SDN, SSC, SPR) mit einer Maschenöffnung von**
- (i) 100 mm oder mehr,**
 - (ii) 70 mm oder mehr, aber weniger als 100 mm;**
 - (iii) 16 mm oder mehr, aber weniger als 32 mm;**

b) Baumkurren (TBB) mit einer Maschenöffnung von

(i) 120 mm oder mehr,

(ii) 80 mm oder mehr, aber weniger als 120 mm;

c) Kiemennetze, verwickelnde Netze (GN);

d) Spiegelnetze (GT);

e) Langleinen (LL).

(3) Jeder Mitgliedstaat erstellt und führt ein Verzeichnis der Schiffe, die im Besitz der Fangerlaubnis gemäß Absatz 1 sind, und macht es der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten auf seiner offiziellen Website zugänglich.

Artikel 13

[...]

Artikel 14

[...]

(2)[...]

a) [...]

b) [...]

c) [...]

d) [...]

Artikel 15

[...]

Artikel 16

[...]

- a) [...]
- b) [...]
- c) [...]
- d) [...]

KAPITEL XX1 BEWIRTSCHAFTUNG VON BESTÄNDEN VON GEMEINSAMEM INTERESSE

Artikel XX2

Grundsätze und Ziele der Bewirtschaftung von Beständen von gemeinsamen Interesse von Union und Drittländern

Werden Bestände von gemeinsamem Interesse auch von Drittländern genutzt, so tritt die Union mit diesen Drittländern in Kontakt, um sicherzustellen, dass diese Bestände im Einklang mit dieser Verordnung und den Zielen gemäß Artikel 3 nachhaltig bewirtschaftet werden. Wird keine formelle Einigung erzielt, so bemüht sich die Union in jeder Weise darum, gemeinsame Vereinbarungen für die Befischung dieser Bestände zu erzielen, damit die nachhaltige Bewirtschaftung ermöglicht wird und dadurch gleiche Ausgangsbedingungen für die Betreiber in der Union gefördert werden.

KAPITEL VIII – FOLGEMASSNAHMEN

Artikel 17

Bewertung des Plans

Frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle fünf Jahre legt die Kommission eine Bewertung der Auswirkungen des Plans auf die Bestände, auf die diese Verordnung Anwendung findet, und auf die Fischereien, die diese Bestände befischen, vor. Die Kommission übermittelt die Ergebnisse dieser Bewertungen an das Europäische Parlament und den Rat. **Die Kommission kann zu einem früheren Zeitpunkt Bericht erstatten, wenn dies von allen betroffenen Mitgliedstaaten oder von der Kommission selbst für erforderlich gehalten wird.**

**KAPITEL XX2 EINZELHEITEN DER UMSETZUNG DER
PFLICHT ZUR ANLANDUNG IN DER NORDSEE UND IN ALLEN
ANDEREN UNIONSGEWÄSSERN UND IN NICHT UNTER DIE
HOHEIT ODER GERICHTSBARKEIT VON DRITTLÄNDERN
FALLENDEN NICHT-UNIONSGEWÄSSERN**

Artikel XX3

**Bestimmungen im Zusammenhang mit der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und in allen
anderen Unionsgewässern und in nicht unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Dritt-
ländern fallenden Nicht-Unionsgewässern**

- (1) Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung 1380/2013 enthält die Pflicht zur Anlandung aller
Fänge bestimmter Arten in bestimmten Fischereien und geografischen Gebieten. Unbe-
schadet von Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung 1380/2013 ist die Kommission befugt,
gemäß Artikel 18 der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 der Verordnung (EU)
Nr. 1380/2013 delegierte Rechtsakte zu erlassen. Diese delegierten Rechtsakte können
diese Verordnung für die betreffenden Arten und Gebiete gemäß Artikel 1(xxx) dieser
Verordnung ergänzen durch die Festlegung von Regeln in Bezug auf Folgendes:**
- a) Ausnahmen von der Anwendung der Pflicht zur Anlandung für Arten, bei denen
hohe Überlebensraten wissenschaftlich nachgewiesen sind, unter Berücksichtigung
der Merkmale des Fanggeräts, der Fangmethoden und des Ökosystems, um die
Umsetzung der Pflicht zur Anlandung zu erleichtern, und**
- b) Ausnahmen wegen Geringfügigkeit, um die Umsetzung der Pflicht zur Anlandung
zu erleichtern; derartige Ausnahmen wegen Geringfügigkeit sind für Fälle vor-
gesehen, die in Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr.
1380/2013 genannt sind und die Bedingungen der genannten Bestimmung erfüllen;**

- c) spezifische Bestimmungen für die Dokumentierung der Fänge, insbesondere zur Kontrolle der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung, und
- d) Festlegung von Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung zum Schutz von jungen Meerestieren.

KAPITEL [...] XX3 REGIONALISIERUNG

Artikel [...] XX4

Regionale Zusammenarbeit

- (1) Artikel 18 Absätze 1 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gelten für die Maßnahmen gemäß den Artikeln [...] 9, [...] 11 und xx3 dieser Verordnung.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 des vorliegenden Artikels können Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erstmalig spätestens zwölf Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung und danach jeweils zwölf Monate nach Vorlage der Bewertung des Plans gemäß Artikel 17 gemeinsame Empfehlungen vorlegen. Sie können derartige Empfehlungen auch vorlegen, wenn sie dies für erforderlich halten, insbesondere im Fall einer plötzlichen Änderung der Lage der Bestände, auf die die vorliegende Verordnung Anwendung findet. Gemeinsame Empfehlungen in Bezug auf Maßnahmen, die ein bestimmtes Kalenderjahr betreffen, sind vorzulegen, [...] sobald sie [...] im vorangegangenen Jahr zur Verfügung stehen.

- (3) Die der Kommission gemäß den Artikel 9, [...] 11 **und xx3** dieser Verordnung übertragenen Befugnisse bleiben von den in anderen Bestimmungen des Unionsrechts, einschließlich der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, erteilten Befugnissen unberührt.

KAPITEL IX VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 9, [...] 11 **und xx3** wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 9, [...] 11 **und xx3** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen².
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 9 und 11 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

KAPITEL X SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel XX5

Unterstützung durch den Europäischen Meeres- und Fischereifonds

Maßnahmen zur vorübergehenden Einstellung der Fischereitätigkeit, die zur Erreichung der Ziele des Plans erlassen wurden, gelten als vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit im Sinne des Artikels 33 Absatz 1 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) Nr. 508/2014.

² Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung.

Artikel 19

Aufhebungen

- (1) Die Verordnungen (EG) Nr. 1342/2008 und (EG) Nr. 676/2007 werden aufgehoben.
- (2) Verweise auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

ANHÄNGE

[...]

des

Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die
Fischereien, die diese Bestände befischen, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr.
676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates

ANHANG I

Zielwertbereich für die fischereiliche Sterblichkeit

(gemäß Artikel 4)

(1) Gruppe 1

Bestand	Zielwertbereich für die fischereiliche Sterblichkeit , der mit dem Ziel des höchstmöglichen Dauerertrags (FMSY) vereinbar ist	
	Spalte A	Spalte B
Kabeljau in der Nordsee	0.22 – 0.33	0.33 – 0.49
Schellfisch	0.25 – 0.37	0.37 – 0.52
Scholle in der Nordsee	0.13 – 0.19	0.19 – 0.27
Seelachs	[...] <u>0.21</u> – [...] <u>0.36</u>	[...] <u>0.36</u> – [...] <u>0.49</u>

Seezunge in der Nordsee	0.11 – 0.20	0.20 – 0.37
Seezunge im Kattegat	0.19 – [...] <u>0.23</u>	[...] <u>0.23</u> – 0.26
Wittling in der Nordsee	[...] <u>p.m</u>	[...] <u>p.m</u>
<u>Seeteufel in Division IIIa und in den Untergebieten IV und</u>	<u>p.m</u>	<u>p.m</u>
<u>Tiefseegarnele in den Divisionen IVa Ost und IIIa</u>	<u>p.m</u>	<u>p.m</u>

(2) Gruppe 2

Funktionseinheit (FE) für Kaisergranat	Zielwertbereich für die fischereiliche Sterblichkeit , der mit dem Ziel des höchstmöglichen Dauerertrags (FMSY) vereinbar ist (als Befischungsrate)	
	Spalte A	Spalte B
Division IIIa FE 3 und 4	0.056 – 0.079	0.079 – 0.079
Farn Deeps FE 6	0.07 – 0.081	0.081 – 0.081
Fladengrund FE 7	0.066 – 0.075	0.075 – 0.075
Firth of Forth FE 8	0.106 – 0.163	0.163 – 0.163
Moray Firth FE 9	0.091 – 0.118	0.118 – 0.118
<u>Botney Gut-Silver Pit</u> <u>FE 5</u>	<u>p.m</u>	<u>p.m</u>
<u>Noup FE 10</u>	<u>p.m</u>	<u>p.m</u>
<u>Norwegische Deeps FE</u> <u>32</u>	<u>p.m</u>	<u>p.m</u>
<u>Horn's Reef FE 33</u>	<u>p.m</u>	<u>p.m</u>
<u>Devil's Hole FE 34</u>	<u>p.m</u>	<u>p.m</u>

ANHANG II

Referenzpunkte für die Bestandserhaltung

(gemäß Artikel 7)

1. Gruppe 1

Bestand	Mindestreferenzpunkt für die Biomasse des Laicherbestands (in Tonnen) (MSY Btrigger)	Grenzwert für die Biomasse (in Tonnen) (Blim)
	<u>Spalte A</u>	<u>Spalte B</u>
Kabeljau in der Nordsee	165 000	118 000
Schellfisch	88 000	63 000
Scholle in der Nordsee	230 000	160 000
Seelachs	[...] <u>150 000</u>	106 000
Seezunge in der Nordsee	37 000	26 300
Seezunge im Kattegat	2 600	1 850
Wittling in der Nordsee	[...] <u>p.m</u>	[...] <u>p.m</u>
<u>Seeteufel in Division IIIa und in den Untergebieten IV und VI</u>	<u>p.m</u>	<u>p.m</u>
<u>Tiefseegarnele in den Divisionen IVa Ost und IIIa [...]</u>	<u>p.m</u>	<u>p.m</u>

2. Gruppe 2

Funktionseinheit für Kaisergranat	Mindestwert der Abundanz (in Mio.) (Abundanzbuffer)	Grenzwert der Abundanz (in Mio.) (Abundanzlimit)
	<u>Spalte A</u>	<u>Spalte B</u>
Division IIIa FE 3 und 4	NA	NA
Farn Deeps FE 6	999	858
Fladengrund FE 7	3583	2767
Firth of Forth FE 8	362	292
Moray Firth FE 9	262	262
<u>Botney Gut-Silver Pit</u> <u>FE 5</u>	<i><u>p.m</u></i>	<i><u>p.m</u></i>
<u>Noup FE 10</u>	<i><u>p.m</u></i>	<i><u>p.m</u></i>
<u>Norwegische Deeps FE</u> <u>32</u>	<i><u>p.m</u></i>	<i><u>p.m</u></i>
<u>Horn's Reef FE 33</u>	<i><u>p.m</u></i>	<i><u>p.m</u></i>
<u>Devil's Hole FE 34</u>	<i><u>p.m</u></i>	<i><u>p.m</u></i>